

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen

Siedlergemeinschaft Vorstadtheim Berlin – Spandau e.V.

und hat seinen Sitz in Berlin Spandau, Feuerkäferweg 13, 13589 Berlin. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 1593 Nz beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen. Der Gerichtsstand ist Berlin.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen aller Siedler gegenüber dem Erbbaurechtgeber, dem von diesem beauftragten Verwalter und aller sonstigen Behörden, Einrichtungen und Einzelpersonen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Ausbau und die Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen sowie durch die Förderung des Siedlungsgedankens.
- (3) Der Verein dient dem Gemeinwohl, indem er sich in zweckdienlicher Weise für die Förderung der Gründung und Erhaltung von Familienheimen nach der Erbbaurechtsverordnung einsetzt. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, diese Ziele auch für die Allgemeinheit zu ermöglichen. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann. Insbesondere obliegt es dem Verein, für den sozialen und auf Eigentumsbildung ausgerichteten Siedlungsgedanken zu werben. Die Verwirklichung siedlungs- und wohnpolitischer Grundsätze, welche die Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit darstellen, sind anzustreben. Hierbei steht der Gesichtspunkt des Umwelt- und Landschaftsschutzes, die aktive gärtnerische Gestaltung der Grundstücke zur individuellen Förderung der Gesundheit der Mitglieder sowie auch der im Nahbereich ansässigen Wohnbevölkerung im Vordergrund.
- (4) Dem Verein obliegt es, seine Mitglieder in Fragen des Wohneigentums und der Gartennutzung fachlich zu beraten, den Gedanken der Selbst- und Nachbarschaftshilfe in jeder Form zu fördern sowie die auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung von Erwerbem und Eigentümer selbstgenutzter Eigenheime mit Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes wahrzunehmen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (6) Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch sowie konfessionell neutral und somit unabhängig. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher Zielsetzungen.

§ 3 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Revisionsausschuss (§ 13 Abs. 1)
- andere Ausschüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 4 Vereinsämter

Vereinsämter sind Ehrenämter.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben für die Siedlergemeinschaft können jedoch die nachweislich entstandenen Kosten erstattet werden.

§ 5 Mitglieder

- (1) Dem Verein gehören als Mitglieder an

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder können aufgrund ihrer herausragenden Tätigkeiten zum Wohle der Siedlergemeinschaft Vorstadtheim Berlin-Spandau e. V. auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 30 Jahren angehören, können ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erlangung der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der Siedlergemeinschaft Vorstadtheim Berlin-Spandau e. V. kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und entweder

- Erbbauberechtigter eines der im Siedlungsgebiet Vorstadtheim in Berlin Spandau gelegenen Erbbaugrundstück ist oder war, oder
- Angehöriger einer solchen Siedlerstelle ist (Ehepartner, Kinder, in Lebensgemeinschaft lebende Personen), oder
- beabsichtigt, eine Siedlerstelle zu erwerben.

- (2) Ein Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und Anschrift schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dem Antrag ist ein Passfoto beizulegen. Der Vorstand prüft die Voraussetzungen gem. Abs. 1 und entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber, die Satzung der Siedlergemeinschaft Vorstadtheim Berlin-Spandau e.V. und alle aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen etc. an.

§ 7 Aufnahmegebühren und Beiträge

- (1) Es werden eine Aufnahmegebühr und ein Vereinsbeitrag erhoben. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages sowie die näheren Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt. Über deren Erlass und Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung in der jeweiligen Form zu befolgen und aktiv auf deren Einhaltung durch andere Mitglieder hinzuwirken (Gemeinschaftssinn). Dies gilt auch für sonstige durch den Verein aufgestellten Regelungen und Beschlüsse.
Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und durch aktive Mitarbeit zu unterstützen
 - das Vereinseigentum und die vom Verein verwalteten Objekte schonend und pfleglich zu behandeln
 - den Vereinsbeitrag und sonstige Abgaben unaufgefordert zu den jeweiligen Terminen zu entrichten.
- (2) Pro Siedlerstelle sind jährlich maximal 4 Stunden Arbeitsleistungen zu erbringen. Näheres hierzu wird in einer Beitragsordnung geregelt. Arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen sind zu beachten. Arbeitsleistungen sind insbesondere
 - handwerkliche Tätigkeiten
 - Wartung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen des Vereins
 - vereinsorganisatorische Tätigkeiten.Der Vorstand hat die Arbeitseinsätze zu planen, zu koordinieren und zu überwachen
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Gemeinschaftsanlagen des Vereins zu nutzen. Hierzu kann der Vorstand Regelungen aufstellen, die auch die Erhebung angemessener Gebühren vorsehen. Vorstehende Regelungen sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen

- nach Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten
- nach grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen, insbesondere gegen die in den §§ 2 und 8 aufgeführten Grundsätze
- in den Fällen des § 6 Abs.1, dritte Aufassung, sofern nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Vereinsmitgliedschaft eine Siedlerstelle im Siedlungsgebiet „Vorstadtheim Berlin-Spandau“ erworben wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Vereinsmitglied kann seinem Ausschluss innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe widersprechen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Schriftführer/in
- Schatzmeister/in
- Kassierer/in
- 1. Beisitzer/in
- 2. Beisitzer/in
- 3. Beisitzer/in

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) — Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung grundsätzlich einzeln gewählt. Auf Antrag kann jedoch nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung Blockwahl erfolgen. Die Besetzung einzelner Funktionen ist dann innerhalb der Wahlversammlung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Ein Einspruch ist hierzu dann nicht mehr zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird dieses Amt aus Mitgliedern des amtierenden Vorstandes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt. Dort erfolgt dann eine Ergänzungswahl.

(5) Für den Vorstand kann nur kandidieren, wer mindestens ein Jahr Vereinsmitglied ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 11 Zuständigkeiten und Vertretungsbefugnis des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht gemäß der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat unter anderem folgende Aufgaben

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Jahreshaushaltsplanes, Buchführung und Erstellung von Rechenschaftsberichten.
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

- Koordinierung der Arbeitseinsätze.
Näheres hierzu regelt eine Geschäftsordnung.

- (2) Der/die 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist grundsätzlich allein vertretungsbefugt.
Zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.500,00 Euro verpflichten, ist der Vorstand nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung berechtigt.

§ 12 Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Sitzungen, die regelmäßig und bei besonderem Anlass abzuhalten sind. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu erarbeiten und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes, unter ihnen entweder der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters/ der Sitzungsleiterin den Ausschlag.

§ 13 Kassenprüfung, Ausschüsse, Aufgabenübertragung

- (1) Die Kassenprüfung, das Belegwesen und die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung werden durch einen Revisionsausschuss mindestens einmal im Jahr geprüft. Der Revisionsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied buchhalterische bzw. kaufmännische Kenntnisse haben sollte. Die Mitglieder des Revisionsausschusses dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und werden für jeweils drei Jahre in einer Mitgliederversammlung gewählt. § 10 Abs.4 gilt für den Revisionsausschuss entsprechend, sofern die Zahl der notwendigen Mitglieder unterschritten wird.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung weitere Ausschüsse oder Einzelpersonen mit konkreter Aufgabenübertragung einzusetzen. Hierüber ist der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. Sie wird durch schriftliche Einladung aller Mitglieder, die an die letzte dem Verein bekannte Adresse zu richten ist, und zusätzlich durch Aushang einberufen.
- (2) Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzulegenden Tagesordnungspunkte enthalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über die Tagesordnung sowie über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung der in § 14 enthaltenen Grundsätze einzuberufen, wenn diese von mindestens 1/10 aller Mitglieder gefordert wird.
- (2) Der Vorstand kann bei besonderen Anlässen jederzeit eine Versammlung einberufen.

§ 16 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung stimmt ab über
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Entlastung des/der Schatzmeisters/in
 - die Wahl der Revisoren
 - Satzungsänderungen
 - die Beitragsordnung und deren Änderungen (§7 Abs. 2)
 - die Geschäftsordnung
 - sonstige Ordnungen
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - die Berichte des Schatzmeisters und der Revisoren
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 3)
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, oder Vertreter im Amt, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied, welches nicht Angehöriger des Vorstandes ist, mit der Leitung der Mitgliederversammlung beauftragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von ¾ aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Nicht anwesende Mitglieder können der Versammlung ihr Votum hierzu schriftlich mitteilen. Die Einladung zu vorstehender Mitgliederversammlung muß den Vereinsmitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zugestellt sein.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in zu Liquidatoren ernannt. Die

Mitgliederversammlung kann mindestens zwei andere Liquidatoren, die nicht zwingend Vereinsmitglieder sein müssen, wählen. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 76 BGB).

- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Siedlerbund, Landesverband Berlin e. V. , der das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
Der endgültige Verwendungszweck bedarf der Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaftssteuer.

§ 18 Inkrafttreten der Satzungsänderung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzende

Hans-Joachim Kembe

2. Vorsitzende

PA Gil

Berlin, den 25. Juli 2002

Bestätigt durch die Mitgliederversammlung vom 25. Juli 2002

Beschlußnummer : M 01 / 02